

# Die Diskussion zu folgenden Modellen für Kirchgemeinde-Strukturen schliesst an diejenige der Grundsatzfragen an:

- I Status quo
- I P Status quo PLUS
- II V Kirchgemeindeverbund
- II F Kirchgemeindefusion
- III V Regionsverbund
- III F Regionsfusion

## I Status quo

### Worum geht es?

Dieses Modell entspricht dem heutigen, d.h.:

**Es bestehen 35 Kirchgemeinden, aufgeteilt in vier Dekanate.**

**Das Ob und Wie einer Zusammenarbeit (Zusammenarbeitsvereinbarung, Verbund oder Fusion) liegen im freien Ermessen der Kirchgemeinde.**

Der geltende Pfarrstellenschlüssel<sup>1</sup> wird beibehalten.

Die Subventionierung erfolgt wie bisher, ebenso der Finanzausgleich<sup>2</sup>.

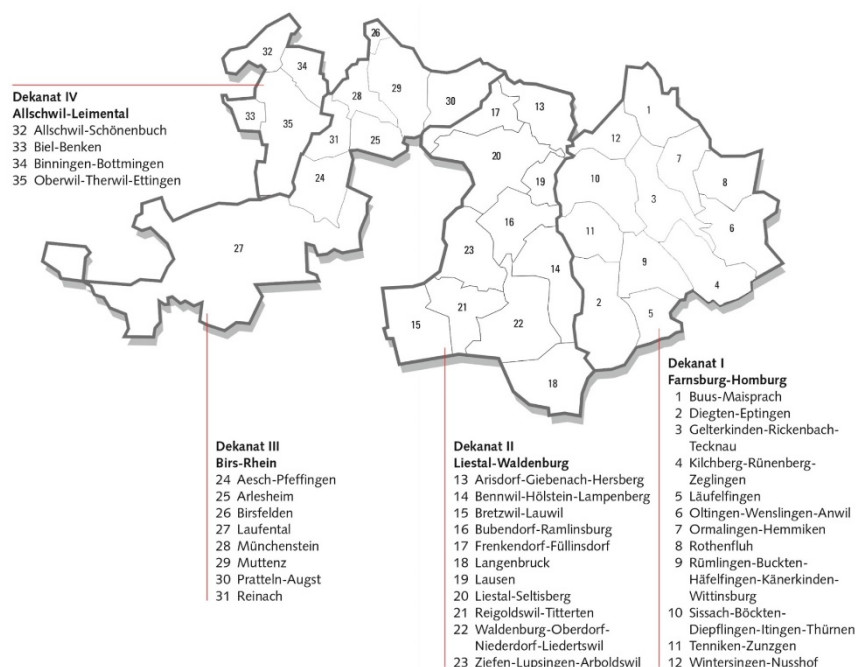
Die Kirchgemeinden entscheiden frei über Art und Intensität ihrer Zusammenarbeit:

- Einsetzung einer ad hoc-Delegation (ohne Beschlusskompetenzen)
- Wahl einer Behörde (mit definierten Beschlusskompetenzen)
- gemeinsame Kirchenpflege (mit umfassender Beschlusskompetenz)

Eine Fusion kann Nachteile bzgl. Pfarrstellensubventionierung bewirken, sog. «Heiratsstrafe».

(Bspw.: Fusion Kirchgemeinde mit 800 Mitgliedern / 80% + Kirchgemeinde mit 1000 Mitgliedern / 80% führt zu einer fusionierten Kirchgemeinde mit 1800 Mitgliedern, die nach heutigem Schlüssel lediglich 130% subventioniert erhält.)

Mitglieder		Pfarrämter
Von	Bis	Stellen %
0	600	60 %
601	1000	80 %
1001	1600	100 %
1601	2200	130 %
2201	2800	150 %
2801	3600	175 %
3601	4400	200 %
4401	5200	225 %
5201	6000	250 %
6001	6800	275 %
6801	7600	300 usw.



<sup>1</sup> => Abbildung unter **Weitere Informationen**

<sup>2</sup> => Erklärung unter **Weitere Informationen**

**Worum geht es?**

Dieses Modell entspricht in den Grundzügen ebenfalls dem heutigen, d.h.:

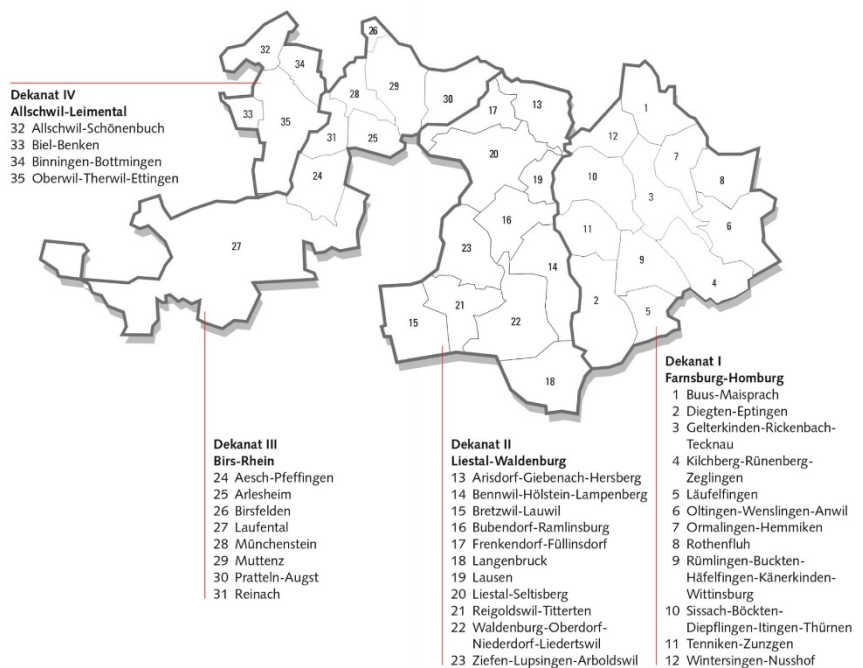
**Es bestehen 35 Kirchgemeinden, aufgeteilt in vier Dekanate.**

**Das Ob und Wie einer Zusammenarbeit (Zusammenarbeitsvereinbarung, Verbund oder Fusion) liegen im freien Ermessen der Kirchgemeinde.**

Aber: Der geltende Pfarrstellenschlüssel wird durch ein geändertes Finanzierungssystem abgelöst, indem der Kantonsbeitrag auf die Kirchgemeinden nach Massgabe ihrer Mitgliederzahl verteilt wird, d.h. bei einer Zunahme entsprechend wächst, im Falle einer Abnahme reduziert wird.

Kirchgemeinden entscheiden auch in diesem Modell frei über Art und Intensität einer Zusammenarbeit.

Eine Fusion kann keine Nachteile bzgl. Pfarrstellensubventionierung bewirken, da eine Zusammenlegung von Kirchgemeinden eine Addition der Mitgliederzahlen ergibt und diese Zahl für die Bemessung der Subventionierung ausschlaggebend ist (d.h. die sog. «Heiratsstrafe» entfällt).



**Kantonsbeitrag  
proportional  
Mitgliederentwicklung  
Kirchgemeinde**

**Es resultieren folgende Fragestellungen:**

- ⇒ Was sind die Vor- und Nachteile dieser beiden Modelle?
- ⇒ Welches der verglichenen Modelle steht im Vordergrund?